

TOP 48:

Entwurf eines Gesetzes zu bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtsverhüllung

Drucksache: 788/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll für staatliche Funktionsträger während der Ausübung ihres Dienstes oder bei Tätigkeiten mit Dienstbezug ein bereichsspezifisches Verbot der Gesichtverschleierung eingeführt werden. Vergleichbares soll für Zivilpersonen in den Fällen gelten, in denen ihre Identifizierung rechtlich notwendig und geboten erscheint, wie zum Beispiel bei Passkontrollen, Gerichtsverhandlungen und Stimmabgaben im Wahllokal.

Hierfür sind Änderungen in sieben Gesetzen und einer Verordnung vorgesehen. Unter anderem sollen

- im Bundesbeamtengesetz, Beamtenstatusgesetz und Soldatengesetz Ausnahmen von dem oben erwähnten Verbot der Verschleierung nur dann ermöglicht werden, wenn dies aus dienstlichen oder gesundheitlichen Gründen erforderlich ist;
- im Bundeswahlgesetz Gesichtsverhüllungen ausnahmslos für Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertreter und ihre Schriftführer verboten werden;
- Ausländer nach dem Aufenthaltsgesetz und Unionsbürger nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU verpflichtet werden, einen Pass(-ersatz) oder Ausweis auf Verlangen einer zur Identitätsfeststellung befugten Person vorzulegen und es dieser ermöglichen, das Gesicht mit dem Lichtbild in dem Ausweispapier abzugleichen. Gleiches soll künftig für ausländische Besitzer eines Ankunftsnachweises nach dem Asylgesetz gelten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Die Empfehlungen sind im Wesentlichen darauf fokussiert, dass die Antragsteller eines (vorläufigen) Personalausweises oder Bewerber um einen Pass künftig dazu verpflichtet werden sollen, es der zuständigen Behörde zu ermöglichen das eigene Gesicht mit dem vorgelegten Lichtbild und dem Lichtbild des bisherigen Personalausweises oder eines Reisepasses abzugleichen. Dabei soll die Befolgung dieser Verpflichtung von Passbewerbern durch die Ergänzung des § 25 Absatz 2 PassG um einen weiteren entsprechenden Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand sichergestellt werden. Ergänzend soll für Ausländer im Asylgesetz ebenfalls die Verpflichtung geregelt werden, es den mit der Ausführung des Asylgesetzes betrauten Behörden zu ermöglichen, das Gesicht mit dem Lichtbild der Dokumente, die nach dem Aufenthaltsgesetz ausgestellt wurden (Bescheinigung über einen Aufenthaltstitel oder der Aussetzung der Abschiebung), zu vergleichen.

Wegen der Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 788/1/16 verwiesen.